

Die Mengen im Planjahr sind in Abhängigkeit vom eingetragenen Einführungsstermin zu ermitteln.

Speziell ist einzutragen:

#### Maßnahmekategorie 2

- freigesetzte Energieträgermengen
- eingesetzte Energieträgermengen mit negativem Vorzeichen
- SUM-ET als saldierte Energiemenge aus freigesetzten und eingesetzten Energieträgern. SUM-ET kann positiv (Einsparung) oder negativ (Mehrverbrauch) sein.

#### Maßnahmekategorie 3

- eingesparte Energieträgermengen
- bei Wärmepumpeneinsatz die eingesetzte Elektroenergiemenge mit negativem Vorzeichen
- beim Betrieb von erforderlichen Hilfsanlagen die eingesetzte Energieträgermenge mit negativem Vorzeichen
- Menge der eingesetzten Sekundärenergierarten entsprechend Buchst. q mit negativem Vorzeichen
- Wärmemenge aus Sekundärenergienutzung (WAE-AB), die nicht im Betrieb eingesetzt wird (ET-Nr. 49)
- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger. Dabei gilt:
  - bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energiemenge der eingesetzten Elektroenergie
  - bei Hilfsanlageneinsatz abzüglich der Energiemenge der dafür eingesetzten Energieträger
  - ohne Wärmemenge aus SEN (ET-Nr. 49), da diese an Dritte abgegeben wird.

Die eingesetzte Sekundärenergie (negatives Vorzeichen) ist bei SUM-ET nicht zu berücksichtigen.

#### Maßnahmekategorie 4

- eingesparte Energieträgermengen
- bei Wärmepumpeneinsatz die eingesetzte Elektroenergiemenge mit negativem Vorzeichen
- beim Betrieb von erforderlichen Hilfsanlagen die eingesetzte Energieträgermenge mit negativem Vorzeichen
- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger
- Dabei gilt:
  - bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energiemenge der eingesetzten Elektroenergie
  - bei Hilfsanlageneinsatz abzüglich der Energiemenge der dafür eingesetzten Energieträger

#### Maßnahmekategorie 5

- freigesetzte Energieträgermengen
- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb freigesetzten Energieträger

Für zusätzliche Kategorien sind Hinweise in der Ergänzung zur Ausfüllvorschrift der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, enthalten.

- t) Die Energieträgereinsparung im Planjahr auf Vordruck 1910 (Zeile 821) ist aus den Maßnahmen der Kategorien 3, 4 und 5 des Basisjahres und des Planjahres zu ermitteln. Die

Überhang einsparung aus einer im Basisjahr eingeführten Maßnahme ist die Differenz aus Spalte 16 (12-Monate-Wert) und der Spalte 15 (im Planjahr) der im Basisjahr eingeführten bzw. einzuführenden Maßnahme. Eine Aktualisierung von Überhangmaßnahmen aus dem Basisjahr hat nicht zu erfolgen.

- u) Energieträgereinsparung ist als Summe der Vorhaben- bzw. objektkonkreten dauerhaften (bilanzwirksamen) Senkung des Energieträgereinsatzes durch Energieverlustminderung und durch die optimierte Betriebsweise bei bestehenden Anlagen, Aggregaten und Prozessen zu planen. Sie ist im Ergebnis gezielter Rationalisierungstätigkeit, die zu einer Verminderung der Verluste bei der Energieumwandlung, -anwendung, -Übertragung und -Verteilung, beim Transport, bei der Lagerung und bei der Stoffumwandlung von Energieträgern durch wissenschaftlich-technische sowie durch technische und organisatorische Maßnahmen führt, herauszuarbeiten. Die Energieträgereinsparung hat weiterhin die Reduzierung des Energieeinsatzes durch Optimierung der technisch-technologischen Abläufe und Fahrweisen an Aggregaten, Anlagen und Prozessen (bzw. durch den Einsatz neuer Anlagen oder Wirkprinzipien mit verbesserten energiewirtschaftlichen Parametern und durch verbesserte Steuerung), bezogen auf vergleichbare Bedingungen, zu umfassen. Von den Kombinat- und Betrieben ist nachzuweisen, daß die Energieträgereinsparung zu einer dauerhaften Senkung des Energieeinsatzes bezogen auf eine Anlage oder ein Aggregat bzw. auf eine Erzeugnis- oder Leistungseinheit führt.

31. In Ziff. 11.10. (S. 116) wird im 2. Anstrich die Berechnungsvorschrift zur Position 22 wie folgt geändert:

• (Pos. 07 + Pos. 09) • Arbeitstage im Jahr

Industrielle Warenproduktion KPP (1 000 M)

#### XVII. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabziehungen

Zu TeilO Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 4 (S. 14) wird Abs. 4 wie folgt ergänzt:  
Für die Protokollierung des Exports und Imports ist der Vordruck 280 gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) — Planteil 2 „Absatz“ Ziff. 2.2.3. Abs. 3 anzuwenden. Für die  
\* zentrale Erfassung des Standes der erzeugnis-konkreten Protokollierung für Positionen der S- und M-Nomenklatur gelten gesonderte Festlegungen B.

#### 2. Zu Ziff. 6.1. (S. 20)\*

- 2.1. Der Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:  
(8) Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den SW-Ex- und Import nach S-Positionen und sozialistischen Ländern sowie der Orientierungskennziffern für den SW-Ex- und Import nach M-Positionen und sozialistischen Ländern ist durch die bilanzbeauftragten Organe und bilanzverantwortlichen bzw. bilanzierenden Ministerien eine Spezifikation des SW-Ex- und Imports nach S- und M-Positionen mengen- und wertmäßig (M) und sozialistischen Ländern aus-<sup>11</sup>